

- c) die von den Bezirksrettungsstellen aufgestellten Hauptrettungs- und Hilfeleistungspläne sowie die von den Rettungsstellen aufgestellten Betriebspläne zu genehmigen,
- d) die Oberführer, ihre Stellvertreter und die Gerätewarte in Lehrgängen und in Wiederholungslehrgängen auszubilden,
- e) Alarmer zu Übungszwecken und andere Übungsmaßnahmen (Planspiele) durchzuführen,
- f) neu einzuführende Geräte — im Einvernehmen mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfstelle Medizintechnik — sowie Zubehörteile und Einrichtungen zu prüfen und zuzulassen,
- g) Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen in schwierigen Fällen instandzusetzen,
- h) Unfälle im Gasschutzgerät unter Mitwirkung der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu untersuchen und auszuwerten sowie
- i) die Ausbildung der Studierenden an der Bergakademie Freiberg und den Bergbau-Ingenieurschulen im Grubenrettungswesen und im Gasschutzwesen zu überwachen.
- (3) Die Hauptrettungsstelle ist bei der Genehmigung der von den Rettungsstellen aufgestellten Betriebspläne (Abs. 2 Buchst. c) an die Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bergbauinspektion nach den Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 121 bis 124 gebunden.

(4) Die Hauptrettungsstelle hat für besondere Einsätze

- a) aus den Lehrgangsteilnehmern Bereitschaftsgruppen zu bilden,
- b) einsatzbereite Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen bereitzuhalten,
- c) über einsatzbereite Alarmfahrzeuge zu verfügen.

§ 7

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Hauptrettungsstelle berechtigt:

- a) die unverzügliche Beseitigung von Mängeln im Grubenrettungswesen und im Gasschutzwesen sowie Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren und bei Einsätzen anzuordnen,
- b) Anweisungen und Richtlinien herauszugeben,
- c) die Benutzung bestimmter Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

§ 8

Die Hauptrettungsstelle muß stets in einem Umfange besetzt sein, der ihre ständige Alarmbereitschaft gewährleistet.

IV.

Die Bezirksrettungsstellen

§ 9

Die Abgrenzung der Bereiche der Bezirksrettungsstellen ist von dem Leiter der Hauptrettungsstelle nach den örtlichen Verhältnissen in der Weise vorzunehmen, daß der wirksame Einsatz und die gegenseitige Unterstützung der einzelnen Rettungsstellen des Bezirkes gewährleistet ist.

§ 10

(1) Die Bezirksrettungsstellen haben das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen ihres Bezirkes zu lenken und zu überwachen.

(2) Die Bezirksrettungsstellen haben insbesondere

- a) die Rettungsstellen ihres Bezirkes jährlich mindestens zweimal zu überprüfen,
- b) einen Hauptrettungs- und Hilfeleistungsplan, einen Einberufungsplan für die Bereitschaftsgruppen und gemeinsam mit den Oberführern einen Jahresübungszeitplan für die Grubenwehren und Gasschutzwehren aufzustellen,
- c) die Betriebe bei der Aufstellung der Grubenrettungs- und Gasschutzpläne anzuleiten,
- d) mit den Oberführern und Gerätewarten jährlich mindestens zweimal einen Erfahrungsaustausch durchzuführen,
- e) die Grubenwehr- und Gasschutzwehmannschaften in Lehrgängen und in Wiederholungslehrgängen auszubilden,
- f) Alarmer zu Übungszwecken und andere Übungsmaßnahmen (Planspiele) durchzuführen,
- g) Prüfgeräte zu berichtigen und
- h) Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen instandzusetzen, soweit diese Arbeiten nicht von den Rettungsstellen ausgeführt werden können oder dürfen.

(3) Die Bezirksrettungsstellen haben ferner für besondere Einsätze

- a) aus den Lehrgangsteilnehmern Bereitschaftsgruppen zu bilden,
- b) einsatzbereite Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen bereitzuhalten,
- c) über je ein einsatzbereites Alarmfahrzeug zu verfügen.

§ 11

Die Bezirksrettungsstellen müssen stets in einem Umfange besetzt sein, der ihre ständige Alarmbereitschaft gewährleistet.

V.

Die Rettungsstellen

1. Lage und Einrichtung

§ 12

(1) Für jeden Bergbaubetrieb muß eine Grubenrettungsstelle, für jeden gasgefährdeten Betrieb eine Gasschutzstelle vorhanden sein.

(2) Die Grubenrettungsstellen müssen sich in der Nähe des Bergbaubetriebes, die Gasschutzstellen in der Nähe des gasgefährdeten Betriebes befinden. Die Rettungsstellen müssen jedoch so weit von den gefährdeten Betriebsteilen entfernt sein, daß sie bei einem Unglück nicht in Mitleidenschaft gezogen werden können. Die Lage der Rettungsstellen ist in den technischen Betriebsplänen festzulegen.

(3) Die Rettungsstellen dürfen nicht in Kellerräumen oder unter Tage errichtet werden,

(4) Die Errichtung, der Umbau und die Verlegung der Rettungsstellen bedürfen der Zustimmung der Hauptrettungsstelle.

§ 13

(1) Die Rettungsstellen sind durch ein gut sichtbar und nachts beleuchtetes Schild mit der Aufschrift „Grubenrettungsstelle“ oder „Gasschutzstelle“ zu kenn